



## Fragen und Antworten zum Thema Digitalisierung

(Stand: 30.01.2019)



## Inhalt

<b>I. Telematikinfrastruktur</b> .....	<b>4</b>
1. Was ist die Telematikinfrastruktur? .....	4
2. Wie viele Leistungserbringer sind bisher an die Telematikinfrastruktur angebunden? .....	4
<b>II. Elektronische Patientenakte (ePA)</b> .....	<b>4</b>
1. Was ist eine elektronische Patientenakte? .....	4
2. Welche Informationen werden in der Patientenakte gespeichert? .....	4
3. Wozu brauchen wir eine elektronische Patientenakte? .....	5
4. Wann wird die elektronische Patientenakte verfügbar sein? .....	5
5. Muss jeder Versicherte eine elektronische Patientenakte verwenden? .....	5
6. Wer hat Zugriff auf die Daten der elektronischen Patientenakte? .....	5
7. Wie sind die Daten in der elektronischen Patientenakte geschützt? .....	5
8. Wie kann der Versicherte auf die Inhalte der elektronischen Patientenakte zugreifen? .....	6
9. Wie stehen die Ersatzkassen zur elektronischen Patientenakte? .....	6
10. Was muss aus Sicht des vdek noch verbessert werden? .....	6
<b>III. E-Health / Fernbehandlung</b> .....	<b>7</b>
1. Was ist der Vorteil von E-Health-Angeboten? .....	7
2. Können digitale Therapieangebote bereits heute von Ersatzkassenversicherten genutzt werden? .....	7
3. Wie können digitale Angebote schneller in die Regelversorgung kommen? .....	7

**Herausgeber: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), 10963 Berlin**

Gesamtverantwortung: Michaela Gottfried, Leiterin der Abteilung Kommunikation

**Redakteure:** Björn–Ingemar Janssen (Beauftragter für Digitale Versorgung/Abteilung Ambulante Versorgung); Dr. Tanja Anette Gloom (Abteilung Kommunikation)

**Korrespondenzanschrift:** Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Abteilung Kommunikation, Askanischer Platz 1, 10963 Berlin

Telefon: 0 30/2 69 31 – 12 00 Telefax: 0 30/2 69 31 – 29 15

E-Mail: [presse@vdek.com](mailto:presse@vdek.com)

## **I. Telematikinfrasturktur**

### **1. Was ist die Telematikinfrasturktur?**

Die Telematikinfrasturktur, kurz TI, ist die Datenautobahn für das vernetzte Gesundheitswesen. Über dieses digitale Netz werden insbesondere die technischen Systeme der Leistungserbringer miteinander verbunden. Sie können auf diese Weise schnell und sicher wichtige medizinische Daten auf digitalem Weg verschicken. Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ist dabei auch der persönliche Schlüssel der Patienten zu ihren medizinischen Daten in diesem Netz.

### **2. Wie viele Leistungserbringer sind bisher an die Telematikinfrasturktur angebunden?**

Bisher sind ca. 45.000 Arzt- und Zahnarztpraxen an die Telematikinfrasturktur angebunden. Derzeit kommt dort als erste administrative Anwendung das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement zum Einsatz. Es prüft die Aktualität der Versichertenstammdaten auf der Gesundheitskarte, aktualisiert diese bei Bedarf und weist auf gesperrte Karten hin. Zukünftig folgen weitere medizinische Anwendungen, beispielsweise der elektronische Medikationsplan, der Notfalldatensatz und die elektronische Patientenakte. Damit die TI flächendeckend verfügbar ist, hat der Gesetzgeber Ärzte und Zahnärzte dazu aufgefordert, ihren TI-Anschluss bis zum 31.03.2019 zu bestellen und bis zum 30.06.2019 installieren zu lassen. Anderenfalls drohen Honorarkürzungen.

## **II. Elektronische Patientenakte (ePA)**

### **1. Was ist eine elektronische Patientenakte?**

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist das zentrale Element einer vernetzten Gesundheitsversorgung. Sie ermöglicht die fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation medizinischer Daten. Ab 2021 hat jede gesetzliche Krankenkasse ihren Versicherten eine solche Patientenakte anzubieten. Die Nutzung durch den Versicherten ist jedoch freiwillig.

### **2. Welche Informationen werden in der Patientenakte gespeichert?**

Die Versicherten entscheiden im Einzelfall darüber, welche Daten in die Patientenakte eingestellt werden. Dazu gehören z. B.:

1. Arztberichte
2. Medikationspläne
3. Notfalldaten
4. Impfungen

Zukünftig soll es auch möglich sein, Ergebnisse von Laboruntersuchungen, Röntgenbilder und Entlassberichte nach Krankenhausaufhalten in der ePA hochzuladen. Die Krankenkassen können weitere Daten zur Ergänzung bereitstellen. Außerdem kann der Versicherte eigene Gesundheitsinformationen einstellen, zum Beispiel Daten aus Gesundheitstagebüchern oder Fitnessstrackern.

### **3. Wozu brauchen wir eine elektronische Patientenakte?**

Die elektronische Patientenakte dient zum einen dem Austausch von Daten zwischen den Leistungserbringern. Durch den Zugriff auf die Ergebnisse bereits durchgeführter Untersuchungen und Behandlungen können Ärzte schneller und sicherer Diagnosen stellen; gleichzeitig werden unnötige Doppeluntersuchungen vermieden. Auch können sie mithilfe von in der ePA abgespeicherten Medikationsplänen potenzielle Wechselwirkungen bei Arzneimitteln frühzeitig ausschließen. Zum anderen hat auch der Versicherte auf Wunsch Zugriff auf alle relevanten Gesundheitsdaten. Diese Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung für das Leitbild eines mündigen Patienten, der sich aktiv in die medizinische Behandlung einbringt.

### **4. Wann wird die elektronische Patientenakte verfügbar sein?**

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Krankenkassen jedem Versicherten zum 01.01.2021 eine elektronische Patientenakte zur Verfügung stellen müssen. Bereits heute bieten TK und DAK-Gesundheit ihren Versicherten eine elektronische Gesundheitsakte an.

### **5. Muss jeder Versicherte eine elektronische Patientenakte verwenden?**

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Jeder Versicherte kann frei entscheiden, ob er ihre Funktionen nutzen möchte.

### **6. Wer hat Zugriff auf die Daten der elektronischen Patientenakte?**

Die Versicherten haben vollen Zugriff auf alle in der Patientenakte über sie gespeicherten Informationen. Ärzte können auf Daten zugreifen bzw. Inhalte in die Patientenakte einstellen, ändern oder löschen – unter der Voraussetzung, dass der Versicherte ihnen den Zugriff zuvor gewährt hat. Die Zugriffsberechtigung erteilt der Versicherte wahlweise über seine ePA-Anwendung oder indem er die elektronische Gesundheitskarte in der Arztpraxis in das Lesegerät einsteckt und seine persönliche Geheimnummer (PIN) eingibt.

### **7. Wie sind die Daten in der elektronischen Patientenakte geschützt?**

Dem Schutz der sensiblen Gesundheitsdaten innerhalb der Telematikinfrastuktur (TI) kommt ein besonderes Augenmerk zu: So wird dieser sowohl durch gesetzliche als auch technische Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung der elektronischen Gesund-

heitskarte sichergestellt. Dazu gehören ein einheitliches Sicherheitskonzept sowie notwendige Zertifizierungsmaßnahmen für alle eingesetzten technischen Komponenten und Dienste durch die gematik, die von der gemeinsamen Selbstverwaltung zum Aufbau und Betrieb der TI gegründet wurde. Sogenannte Konnektoren bauen eine gesicherte Verbindung zwischen den Arztpraxen und den Aktensystemen auf. Sensible Daten, die über diese Verbindung transportiert werden, sind zusätzlich verschlüsselt. Mehrstufige Authentifizierungsverfahren stellen sicher, dass nur berechtigte Leistungserbringer und die jeweiligen Versicherten Zugang zu den Daten haben.

#### **8. Wie kann der Versicherte auf die Inhalte der elektronischen Patientenakte zugreifen?**

Der Gesetzgeber plant, den Versicherten einen Zugriff auch ohne separates Kartenlesegerät zu ermöglichen. Damit die hohen Sicherheitsstandards eingehalten werden, sind für den Zugriff z.B. über mobile Endgeräte alternative Authentifizierungsverfahren im Gespräch. So soll die eGK zukünftig mit einer kontaktlosen Schnittstelle ausgestattet werden. Wie genau der sichere Zugriff erfolgen wird, wird derzeit geklärt.

#### **9. Wie stehen die Ersatzkassen zur elektronischen Patientenakte?**

Die Ersatzkassen setzen sich dafür ein, die ePA zügig einzuführen und weiterzuentwickeln. Durch den schnelleren, sicheren Zugriff auf medizinische Daten kann die Versorgung verbessert und die Transparenz für die Versicherten erhöht werden.

#### **10. Was muss aus Sicht des vdek noch verbessert werden?**

- a. Die Aufgabenverteilung zur Weiterentwicklung der Patientenakten muss durch den Gesetzgeber klar geregelt werden: Vertreter der Krankenkassen sollten gemeinsam die Inhalte der Patientenakte definieren, die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) die medizinischen Details spezifizieren.
- b. Die gematik sollte einheitliche Standards vorgeben, die insbesondere dem Datenschutz und der Datensicherheit dienen. Dabei müssen bestehende Zulassungsverfahren überprüft und ggf. angepasst werden, um Innovationen nicht zu behindern.
- c. Krankenkassen sollten durch eine gesetzliche Regelung die Möglichkeit erhalten, ihren Versicherten mithilfe der Patientenakte individuelle Versorgungsangebote zu machen – allerdings nur auf Wunsch des Versicherten und nach seiner ausdrücklichen Einwilligung.

### **III. E-Health / Fernbehandlung**

#### **1. Was ist der Vorteil von E-Health-Angeboten?**

Telemedizinische Angebote können die Versorgung auf vielfältige Weise verbessern. Fernbehandlungen, z.B. in Form von Videosprechstunden, ermöglichen einen einfachen Zugang zur medizinischen Versorgung ohne lange Anfahrtswege. Davon profitieren gerade Menschen in ländlichen Regionen oder auch Patienten in Pflegeheimen. Im Rahmen von Telekonsilen (Austausch zwischen mehreren Ärzten über Befunde) wird die Kommunikation zwischen Leistungserbringern verbessert. So kann sich der Kinderarzt vor Ort per Video und Datenverbindung mit einem Spezialisten über besondere Erkrankungen austauschen und spezielle Behandlungskonzepte entwickeln. Gleichzeitig wird das Angebot medizinisch sinnvoller Apps immer größer: Neben Apps, die zum Beispiel dem Selbstmanagement bei chronischen Erkrankungen dienen (z.B. Tagebücher), steigt auch die Zahl von Apps, die als Medizinprodukte klassifiziert sind und direkt zur Therapie von Krankheiten eingesetzt werden können.

#### **2. Können digitale Therapieangebote bereits heute von Ersatzkassenversicherten genutzt werden?**

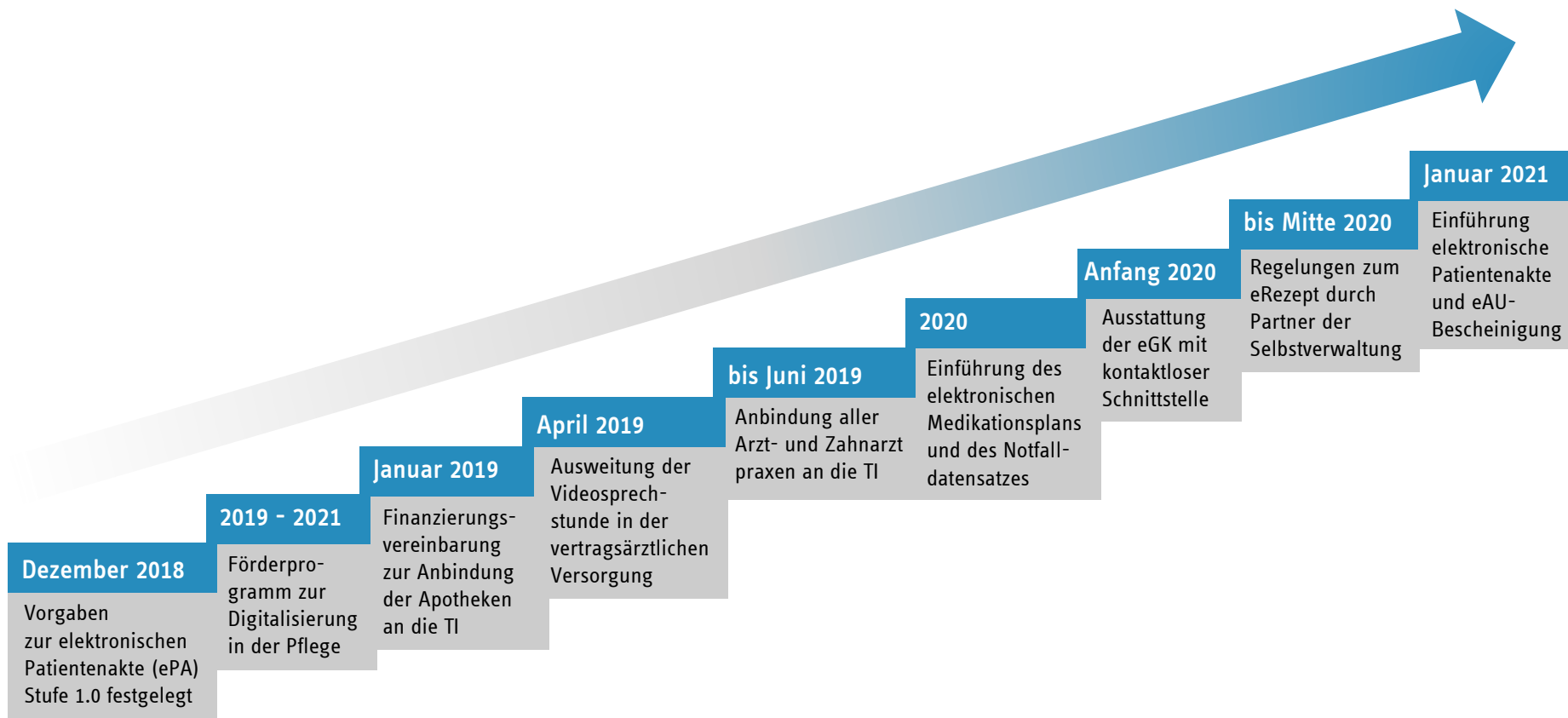
Alle Mitgliedskassen des vdek bieten ihren Versicherten eine große Zahl sinnvoller digitaler Versorgungsangebote. Diese werden als Satzungsleistungen oder im Rahmen von Einzelverträgen unter Einbindung von Ärzteverbänden angeboten. Hierzu gehören zum Beispiel Apps zur Therapie von Tinnitus, zur Behandlung besonderer Sehschwächen bei Kindern, bei psychischen Erkrankungen oder spezielle Angebote für eine Online-Zweitmeinung vor schweren Operationen.

#### **3. Wie können digitale Angebote schneller in die Regelversorgung kommen?**

Der Katalog an Leistungen, der für alle GKV-Versicherten gilt, wird regelmäßig weiterentwickelt und an den medizinischen Fortschritt angepasst. Telemedizinische Angebote, insbesondere Apps, sind hier jedoch bisher nur wenig vertreten. Der vdek spricht sich daher dafür aus, auch für diese Produkte einen Weg in die Regelversorgung zu schaffen. E-Health-Produkte mit Potenzial sollten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in einem Erprobungsverfahren im Praxisalltag auf ihren Nutzen geprüft werden – ohne lange Vorlaufzeiten und bürokratische Hürden. Stellen sie sich in diesem Verfahren als geeignete Therapieoptionen heraus, werden sie dauerhaft in den Leistungskatalog aufgenommen.

# Digitalisierung im Gesundheitswesen: Nächste Schritte

Stand: Januar 2019



Quelle: vdek.

TI = Telematik-Infrastruktur

eAU = elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung